





# OHLIGSER TURNVEREIN 1888 E.V.

Badminton • Basketball • Boxen • Freizeit- und Breitensport • Faustball • Fitness-Studio • Gesundheitssport • Handball • Hapkido • Kanu • KinderSportSchule • Leichtathletik • Schach • Schwimmen • Seniorenangebote • Taekwondo • Tennis • Turnen • Volleyball

## Anhang zum Aufnahmeantrag – zum Verbleib beim Mitglied!

Gültige Beiträge ab 01.01.2016:

Beitragsgruppe:	Grundbeitrag jährlich in €:	Zusatzbeiträge jährlich in €:		
		Badminton	Handball	Taekwondo
01 Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	90,00	18,00	18,00	42,00
02 Studenten bis 28 Jahre / Azubis	102,00	30,00	36,00	48,00
03 Erwachsene	132,00	48,00	36,00	48,00
04 Ehepaare	222,00	90,00	36,00	66,00
05 Familien	294,00	99,00	48,00	66,00

Die Aufnahmegebühr beträgt € 6,00 je Antrag.  
Sie wird mit dem ersten Lastschriftzug erhoben.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus fällig. Er muss per Lastschriftzug beglichen werden.

Die Bankverbindung des OTV 1888 e.V. für Beitragszahlungen lautet:

IBAN: DE 09 34250000 0000 110155 bei der Stadtparkasse Solingen (BIC: SOLSDE33XXX)

Durch die Unterschrift zum Aufnahmeantrag werden die nachstehend aufgeführten Geschäftsbedingungen anerkannt:

- Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der über dem gültigen Grundbeitrag liegt (siehe oben).
- Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- Auf Wunsch wird eine vollständige Satzung ausgehändigt.
- Veränderungen sind dem OTV schriftlich anzuzeigen.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich, jeden Wohnsitzwechsel oder die Beendigung des Studiums oder der Ausbildungszeit bzw. Beendigung der Wehr- und Ersatzdienstzeit dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende sind auf Antrag beitragsfrei.
- Bei Jugendlichen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Bei Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft innerhalb der Familie und wird in eine Einzelmitgliedschaft geändert.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres - gleich Geschäftsjahr - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig. Bei Fristversäumnis verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

